



AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN NACHWEIS DER AUSBILDUNG ZUR MONTAGEFACHKRAFT FÜR BETONSCHUTZWÄNDE (BSW-MFK) (AUSGABE AUGUST 2018)

AUSBILDUNGSORDNUNG

- 1 Zweck der Ausbildung**
- 2 Durchführung der Ausbildung**
- 3 Ausbildung / Aufbaulehrgang**
 - 3.1 Prüfungsausschuss
 - 3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung
 - 3.3 Anmeldung zur Ausbildung
 - 3.4 Stornierung der Lehrgangsteilnahme
 - 3.5 Ausbildung
 - 3.6 Ausbildungsgebühr
- 4 Prüfung / Dokumentation**
 - 4.1 Prüfung
 - 4.2 Prüfungstermine
 - 4.3 Durchführung der Prüfung
 - 4.4 Bewertung der Prüfung
 - 4.5 Prüfungsergebnisse/Urkunde über Kenntnisse und Fertigkeiten als
Betonschutzwand-Montagefachkraft (BSW-Mfk)
 - 4.6 Niederschrift über die Prüfung
 - 4.7 Ausstellung von Ersatzurkunden
 - 4.8 Führung der Übersichten der ausgehändigten Urkunden
- 5 In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung**



1 ZWECK DER AUSBILDUNG

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass die danach berechnigte Person über Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herstellung bzw. Montage von Fahrzeug-Rückhalte-systemen aus Beton verfügt.

2 DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

1. Die Durchführung der Ausbildung obliegt der Gütegemeinschaft Betonschutzwand & Gleitformbau e.V. (GBG), die sich – falls erforderlich – eines Lehrgangsbeirats bedient, der eine beratende Funktion innehat.
2. Aufbauend auf vorhandenen theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten werden diese in Lehrgängen an hierfür benannten Ausbildungszentren intensiviert und geprüft.
3. Die Ausbildung folgt dem erarbeiteten Schulungsplan auf Grundlage der ZTV FRS.
4. Die Montagefachkraft muss in Abständen von höchstens 4 Jahren in einem Aufbaulehrgang weitergebildet und geschult werden, damit sie in der Lage ist, alle Maßnahmen für die Herstellung und Montage von Betonschutzwänden zu treffen.

3 AUSBILDUNG / AUFBAULEHRGANG

3.1 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Hiervon müssen mindestens zwei Dozenten/Dozentinnen sowie ein Vertreter der Gütegemeinschaft Betonschutzwand & Gleitformbau e.V. (GBG) sein.
2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand der GBG bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
3. Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Für diese gilt ebenfalls Abschnitt 3.1.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin mindestens zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter/-innen anwesend sind. Zur Sicherstellung der Objektivität bei einer mündlichen Prüfung ist es zulässig, eine Lehrgangsteilnehmerin/einen Lehrgangsteilnehmer ohne Stimmrecht in den Prüfungsausschuss aufzunehmen. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.



5. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die mit einem/einer Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Betriebsvorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung oder Prüfung der Stimme zu enthalten.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über die Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Vorwiegend werden Mitarbeiter aus Mitgliedsunternehmen der GBG zugelassen. Darüber hinaus können auch weitere Personen, zum Beispiel Mitarbeiter von Ingenieurbüros sowie öffentlicher Verwaltungen, zugelassen werden.
2. Zur Ausbildung können solche Personen zugelassen werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Ingenieure/Techniker
 - b) Fachpersonal, vorrangig Meister/Kolonnenführer o.ä., mit mehrjähriger Erfahrung im Betonschutzwandbau.
3. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung.

3.3 Anmeldung zur Ausbildung

1. Die Anmeldung zur Ausbildung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - das Zeugnis oder der Nachweis der in Abschnitt 3.2, Absatz 2 a) oder b) verlangten Vorbildung
 - aussagekräftige Angaben über Dauer und Tätigkeit und bei welchen Unternehmen bzw. Institutionen die Kenntnisse und Fertigkeiten mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Beton erworben wurden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift des Bewerbers oder durch den Arbeitgeber zu bestätigen.



3.4 Stornierung der Lehrgangsteilnahme

3.4.1 Stornierung durch den Veranstalter

Bei Stornierung durch die Gütegemeinschaft Betonschutzwand & Gleitformbau e.V. wird die eingezahlte Ausbildungsgebühr zeitnah an die Teilnehmer zurückgezahlt.

3.4.2 Stornierung durch den Teilnehmer

1. Bei einer Stornierung bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird ein Stornobetrag in Höhe von 25 % der Ausbildungsgebühr erhoben. Dieser Betrag wird bei einer Wiederanmeldung innerhalb von zwei Jahren gutgeschrieben.
2. Bei einer kurzfristigen Stornierung bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn wird ein Stornobetrag von 50 % der Ausbildungsgebühr erhoben. Dieser Betrag wird bei einer Wiederanmeldung innerhalb von zwei Jahren zur Hälfte gutgeschrieben.

3.5 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch theoretischen Unterricht gemäß Schulungsplan. Es besteht Anwesenheitspflicht!

3.6 Ausbildungsgebühr

Für die Ausbildung wird von der GBG eine Gebühr erhoben.

4 PRÜFUNG / DOKUMENTATION

4.1 Prüfung

Die Ausbildung bzw. der Aufbaulehrgang schließt mit einer schriftlichen und ggfs. einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ab.

4.2 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der GBG festgesetzt.

4.3 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
2. Das Prüfungsgebiet entspricht dem Schulungsplan.
3. Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann bei Täuschungs- oder Betrugsversuch von der Prüfung ausgeschlossen werden.



4.4 Bewertung der Prüfung

1. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt zum einen für den Grundkurs separat und zum anderen für den Grundkurs und den jeweiligen Baustein BSWO oder BSWF gemeinsam.
2. Prüfungsteilnehmer müssen im Grundkurs mindestens 70 % der möglichen Punkte erreichen, ansonsten gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
3. Prüfungsteilnehmer/-innen, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben (mindestens 70 % der erreichbaren Punkte im Grundkurs und mindestens 70 % der insgesamt erreichbaren Punktezahl), werden von der mündlichen Prüfung befreit.
4. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn er/sie nicht mindestens 60 % der möglichen Punkte in der vorangegangenen schriftlichen Prüfung des Grundkurses und des jeweiligen Bausteins erreicht hat.
5. Eine Bewertung mit Prüfungsnoten erfolgt nicht.

4.5 Prüfungsergebnisse / Urkunde über Kenntnisse und Fertigkeiten als Betonschutzwand-Montagefachkraft (BSW-MFK)

1. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Teilnehmern zu dem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin mitgeteilt. Gleichzeitig wird die mündliche Prüfung terminiert.
2. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach dieser Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
3. Über die Ausbildung und die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine vom Obmann/ von der Obfrau des Beirats und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde.
4. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, nach erfolgter abschließender Beurteilung in seine/ihre Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
5. Eine erstmalig nicht bestandene Prüfung kann innerhalb des auf den Lehrgang folgenden Quartals wiederholt werden. Dafür ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bedingungen nach 4.3 und 4.4.
6. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist für den Erwerb des BSW-Mfk-Scheins eine Neuanmeldung für einen weiteren Lehrgang erforderlich.



4.6 Niederschrift über die Prüfung

1. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
2. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 - Namen des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - Name und Geburtsdatum der Prüfungsteilnehmer/-innen und Angabe des Unternehmens
 - Beginn und Ende der Prüfung
 - Ergebnis der Prüfung (ggfs. mit Begründung).
3. Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen und den Zweitschriften der Urkunden von der GBG mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.7 Ausstellung von Ersatzurkunden

1. Im Falle des Verlusts der Originalurkunde nach Abschnitt 3.7 (3) oder bei Wechsel des Arbeitgebers kann bei der GBG die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.
2. Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

4.8 Führung der Übersichten der ausgehändigten Urkunden

Die GBG führt eine Liste aller ausgestellten Urkunden und Ersatzurkunden, die sie unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums des Inhabers, des Arbeitgebers, der Urkundennummer sowie des Datums und Orts der Prüfung fortschreibt.

5. Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.